

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
4. Oktober 1988

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 4/1 RA 47/87

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
4. Oktober 1988

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 1987 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist die Höhe des dem Kläger gewährten Altersruhegeldes.

Der im Dezember 1922 geborene Kläger war von April 1939 bis Februar 1941 insgesamt 23 Monate lang als Kontorlehrling versicherungspflichtig beschäftigt. Anschließend leistete er Reichsarbeitsdienst (RAD) und Kriegsdienst. Nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im September 1945 setzte er ab Oktober 1945 seine Lehre fort. Nach ihrem Abschluß war er als kaufmännischer Angestellter, zuletzt als Bilanzbuchhalter beschäftigt.

Durch Bescheid vom 24. Mai 1984 bewilligte die Beklagte dem Kläger vorzeitiges Altersruhegeld nach § 25 Abs 2 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) ab 1. Mai 1984 von damals zuletzt 2.313,20 DM monatlich. Bei der Rentenberechnung bewertete die Beklagte die 23 Pflichtmonatsbeiträge der Klasse A für die Lehrzeit von 1939 bis 1941 nicht mit 23 mal 1,36 Werteinheiten (WE), sondern nach § 32 Abs 4 Buchst a) AVG wie Ausfallzeiten nach dem Monatsdurchschnitt ohne die ersten fünf Kalenderjahre mit 23 mal 12,63 WE. Ebenso verfuhr die Beklagte mit den 55 Monaten anschließender Ersatzzeit (militärischer Dienst) und vier Monaten Ausfallzeit (Schulausbildung). Der Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 31. Januar 1985 zurückgewiesen.

Klage und Berufung des Klägers sind ohne Erfolg geblieben (Urteil des Sozialgerichts -SG- Detmold vom 12. März 1986, Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen -LSG- vom 20. Mai 1987). Zur Begründung führt das LSG aus, maßgebend seien nach § 32 Abs 4 Buchst a) AVG die ersten fünf Kalenderjahre nach dem Eintritt in die Versicherung. Eine Verlängerung dieses Zeitraumes um Zeiten der Unterbrechung durch Kriegsdienst bzw Kriegsgefangenschaft sei im Gesetz nicht vorgesehen. Diese Regelung sei auch verfassungsgemäß. Sie sei sachlich vertretbar, jedenfalls nicht willkürlich und deshalb mit Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) vereinbar. Auch das Sozialstaatsprinzip (Art 20 Abs 1 GG) sei nicht verletzt. Dieses Prinzip dürfe nicht dahin ausgelegt werden, daß mit seiner Hilfe jede Einzelregelung, deren Anwendung in bestimmten Fällen zu Härten oder Unbilligkeiten führe, modifiziert werden müsse. Einzelne Nachteile, die mit der Beschränkung auf die ersten fünf Kalenderjahre verbunden seien, müßten hingenommen werden.



Gegen diese Rechtsauffassung wendet sich der Kläger mit seiner vom LSG zugelassenen Revision. Er sieht in der gesetzlichen Regelung des § 32 Abs 4 Buchst a) AVG einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art 3 GG sowie gegen das Sozialstaatsprinzip des Art 20 Abs 1 GG. Er sei dadurch benachteiligt, daß die im Jahre 1945 fortgesetzte Lehrzeit im Rahmen des § 32 Abs 4 Buchst a) AVG nicht mehr berücksichtigungsfähig sei. Diese Auswirkung wäre nicht eingetreten, wenn er seine Lehrzeit nicht kriegsbedingt hätte unterbrechen müssen. Hierbei handele es sich auch nicht um einen Einzelfall. Mit Sicherheit sei die Zahl gleichgelagerter Fälle sehr groß. Mit dieser Problematik habe sich auch der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages sowie die Bundesregierung befaßt. Eine entsprechende Gesetzesänderung sei allerdings aus finanziellen Erwägungen nicht zustande gekommen. Zur Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung könne auch nicht der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 5. Mai 1981 (SozR 2200 § 1255 RVO Nr 12) herangezogen werden, der das Bundessozialgerichts-Urteil (BSG) vom 12. November 1980 (SozR 1200 § 51 Nr 8) zum Gegenstand habe. Hierbei handele es sich um eine andere Fallgestaltung, weil eine doppelte Anwendung des § 32 Abs 4 AVG in Streit gestanden habe. Um diese doppelte Anwendung gehe es aber im vorliegenden Fall nicht. Von einem Ausgleich sozialer Gegensätze und von einer gerechten Sozialordnung könne keine Rede sein, wenn Versicherte, die Kriegsdienst leisten mußten, gegenüber denjenigen Versicherten, die keinen Kriegsdienst leisten mußten, erhebliche Nachteile erleiden würden.

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 1987 aufzuheben,

2. auf die Berufung des Klägers das Urteil des Sozialgerichts Detmold - S 13 An 40/85 - vom 12. März 1986 abzuändern und die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheides vom 24. Mai 1984 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. Januar 1985 zu verurteilen, bei der Berechnung des Altersruhegeldes des Klägers in dem nach § 32 Abs 4a Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) maßgebenden Zeitraum von fünf Kalenderjahren seit dem Eintritt in die Versicherung die Ersatzzeit vom 5. Februar 1941 bis 30. September 1945 außer acht zu lassen, die seit seinem Eintritt in die Versicherung mit Pflichtbeiträgen belegten ersten fünf Jahre (April 1939 bis Februar 1941 = 23 Monate und vom 1. Oktober 1945 bis 31. Oktober 1948 = 37 Monate) gem § 32 Abs 4a AVG außer Betracht zu lassen und als



Ausfallzeiten zu bewerten, und ihm nach dieser Berechnung ein höheres Altersruhegeld zu gewähren, hilfsweise, das Verfahren nach Art 100 GG auszusetzen und die Entscheidung des BVerfG einzuholen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und trägt vor, die vom Kläger angeführte Entscheidung des BVerfG könne auch im vorliegenden Fall Gültigkeit beanspruchen. Dem Begehren des Klägers Rechnung zu tragen, sei Aufgabe des Gesetzgebers.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist unbegründet.

Nach § 32 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 AVG ist die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage ua für das Altersruhegeld (§ 31 Abs 1 AVG) der Vorphundertatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs 2 aaO), der dem Verhältnis entspricht, in dem während der zurückgelegten Beitragszeiten der Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten gestanden hat. Das Verfahren der Ermittlung dieses Verhältnisses regelt Absatz 3 aaO.

Der im vorliegenden Fall streitige § 32 Abs 4 Buchst a) Satz 1 AVG trifft hierbei eine begünstigende Sonderregelung für die mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate "der ersten fünf Kalenderjahre seit Eintritt in die Versicherung", soweit sie vor dem 1. Januar 1964 enden: Sie bleiben außer Betracht, wenn sich dadurch ein höherer Monatsdurchschnitt aus den bis zum 31. Dezember 1964 zurückgelegten Beitragszeiten ergibt. Satz 2 aaO schreibt ergänzend vor, daß die nicht zu berücksichtigenden Beitragszeiten wie Ausfallzeiten, also nach § 32a Abs 1 Nr 1 iVm Abs 2 Satz 1 mit dem Monatsdurchschnitt zu bewerten sind, der sich aus den bis zum 1. Januar 1965 zurückgelegten Beitragszeiten ergibt.

Die zahlenmäßige Eingrenzung auf die ersten "fünf" Kalenderjahre seit Eintritt in die Versicherung ist eindeutig und keiner Auslegung fähig. Das Gesetz sieht auch keine Hemmung im Ablauf des Zeitraums der ersten fünf Kalenderjahre (vgl dazu BSG SozR Nr 11 zu § 1255 RVO) durch besondere Umstände vor.



Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang auf die rentenrechtlich nachteiligen Auswirkungen des von ihm vor und während des letzten Weltkriegs abgeleisteten RAD und Kriegsdienstes sowie der anschließenden Gefangenschaft hinweist, ist ihm dieser Sachverhalt rentenrechtlich nach § 28 Abs 1 Nr 1 AVG durch Anrechnung als Ersatzzeit gutgebracht (ebenfalls Bewertung mit dem Monatsdurchschnitt der bis zum 1. Januar 1965 zurückgelegten Beitragszeiten, § 32a Abs 1 Nr 1 und Abs 2 Satz 1 AVG).

Entgegen der Auffassung des Klägers ist das Fehlen einer Regelung, die den Ablauf der "ersten fünf Kalenderjahre" in § 32 Abs 4 Buchst a) AVG um die Zeit des Reichsarbeits- und Militärdienstes sowie der anschließenden Kriegsgefangenschaft verlängert, also die Vergünstigung dieser Vorschrift auf die vom Kläger nach der Heimkehr verbrachten Zeiten der Berufsausbildung erstreckt, nicht verfassungswidrig. Das BVerfG - Dreierausschuß - hat im Beschluß vom 5. Mai 1981 - 1 BvR 336/81 (SozR 2200 § 1255 Nr 12) bereits entschieden, daß § 32 Abs 4 AVG "allein diejenigen Nachteile" ausgleichen wolle, "die bei Anwendung der Rentenformel im Hinblick auf die typischerweise während der ersten fünf Kalendermonate seit Eintritt in die gesetzliche Rentenversicherung erzielten relativ geringen Einkünfte entstünden"; die Einkommenssituation ua der "Kriegsheimkehrer" weise dagegen nicht die Besonderheiten auf, "die für die Lohngestaltung von Versicherten während der fünf Kalenderjahre typischerweise von Bedeutung ist". Hieraus wird klar, daß § 32 Abs 4 AVG schlechthin - weder begünstigend noch benachteiligend - keine Regelung enthält, die sich mit dem Ausgleich von rentenschädlichen Auswirkungen eines Militär- und militärähnlichen Dienstes im letzten Weltkrieg befaßt; erfaßt und im Sinne einer Vergünstigung geregelt ist allein die - typischerweise ungünstige - "Lohngestaltung" von Berufsanfängern während der "ersten fünf Kalenderjahre".

Der Kläger dagegen erstrebt einen rentenrechtlichen Ausgleich allein für die durch die Ableistung von RAD, Kriegsdienst und anschließender Kriegsgefangenschaft verursachten rentenrechtlichen Nachteile, nämlich für die durch die kriegsbedingte Unterbrechung bewirkte Verzögerung im Abschluß der Ausbildung, die ihrerseits zu einem Minderverdienst noch nach Heimkehr aus dem Krieg geführt hat. Diese nach Ansicht des Klägers für Kriegsheimkehrer eintretenden rentenrechtlichen Nachteile auszugleichen ist aber die "Berufsanfänger-Regelung" des § 32 Abs 4 AVG nicht fähig. Schon deshalb kann der Kläger mit der von ihm gegebenen Begründung keine Verfassungswidrigkeit dieser Regelung darlegen. Eine Vorlage an das BVerfG ist nicht veranlaßt.



Soweit der Kläger eine Regelung begehrt, die über § 28 Abs 1 Nr 1 RVO hinaus einen zusätzlichen Ausgleich für einen - weiteren rentenrechtlichen "Kriegsschaden" in Form verzögerter Berufsausbildung und hierdurch bewirkten Minderverdiensts gibt, handelt es sich um eine Forderung, die sich an den Bundesgesetzgeber, nicht gegen die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte richtet. Diesem Begehren kann der Senat daher nicht nähertreten.

In diesem Zusammenhang ist der Kläger darauf hinzuweisen, daß ihm die Beklagte bei der Berechnung seines vorzeitigen Altersruhegeldes für die Zeit seiner RAD- und Kriegsdienstleistung sowie für die anschließende Gefangenschaft gemäß § 32a Abs 1 Nr 1 und Abs 2 Satz 1 AVG nicht die niedrigen Werte zugrunde gelegt hat, die ihm ohne Kriegsdienst bei seinem geringen Entgelt als Lehrling zugrunde zu legen gewesen wären, sondern die weit höheren Werte aus dem Monatsdurchschnitt der bis zum 1. Januar 1965 zurückgelegten Beitragszeiten. In bezug auf diese Zeiten ist er also nicht als Berufsanfänger behandelt worden, sein "Kriegsschaden" mithin "überausgeglichen".

Nach alledem trifft das angefochtene Urteil zu, so daß die Revision des Klägers hiergegen als unbegründet zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

